

Bekanntmachung der Kreiswahlleiter der Wahlkreise Nr. 64 Ulm und Nr. 65 Ehingen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

In Abänderung der Bekanntmachung der Kreiswahlleiter der Wahlkreise Nr. 64 Ulm und Nr. 65 Ehingen vom 28. April 2020, über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (auf der Homepage der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises abrufbar) für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
2. Die Ausführungen unter Nummer 4 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Ulm, den 28. Dezember 2020

Kreiswahlleiter des Wahlkreises
Nr. 64 Ulm

Oberbürgermeister
Gunter Czisch

Kreiswahlleiter des Wahlkreises
Nr. 65 Ehingen

Landrat
Heiner Scheffold

Tag der Veröffentlichung:
28.12.2020